



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Bezirksregierung Köln  
Dez. 32  
Zeughausstraße 2-10  
550667 Köln

## Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

### - Fachbereich 01.3 -

Frau Fischer

**Zimmer:** 5.21 CIVITEC-Gebäude

**Telefon:** 02241/13-2323

**Telefax:** 02241/13-2430

**E-Mail:** [theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de](mailto:theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de)

### Datum und Zeichen Ihres Schreibens

19.09.2018; 32.01-NR.IV-FU

23.11.2018; 32.01-NR.IV-S

### Mein Zeichen

01.3-Fi

### Datum

25.01.2019

## Überarbeitung des Regionalplanes Köln

### Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)

- Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz (ROG);  
Entwurf\_Stand: 06.09.2018
- Konsultationsverfahren gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz (Scoping);  
Entwurf\_Stand: 14.11.2018

Anlagen: Anlage 1\_Kartenauszug West aus dem Altlastenkataster

Anlage 2\_Kartenauszug Ost aus dem Altlastenkataster

- zusätzliche Bereitstellung der Anlagen per E-Mail-

Sehr geehrte Frau Melich,  
sehr geehrter Herr Krause,  
sehr geehrte Damen und Herren,

### Frühzeitige Unterrichtung gem. § 9 (1) ROG

Zur Optimierung des Entwurfs des Planungskonzeptes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wird wie folgt Stellung genommen:

#### Gewässerschutz

Zum Schutz der Gewässer und der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele gemäß der §§ 6 und 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bittet das Amt für Umwelt- und Naturschutz darum, das „gesamträumliche Planungskonzept zur Feststellung von BSAB“, die weiche Tabuzone, die das Planungskonzept für Gewässer I. und II. Ordnung vorsieht, um die „sonstigen Gewässer“ gem. § 2 Landeswassergesetz NRW (LWG) zu ergänzen.

#### Altlasten

Um den Aspekt Altlasten bei der Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigen zu können, sind zwei Übersichtskarten des Rhein-Sieg-Kreises mit allen relevanten Altlastenflächen als Anlagen (s. Anlage 1 und 2) beigelegt.



#### Konten der Kreiskasse

## Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Abgrabungen

### Erläuterung des Planungskonzeptes

Auf Seite 2 wird ausgeführt, dass ergänzend zur Befragung aus 2017 nun weitere Abgrabungsinteressen angemeldet werden können und dabei eine maximale Flächengröße von 80 ha zugrunde gelegt wird. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz geht davon aus, dass dies nicht den Bestand einbezieht.

Auf Seite 3 erfolgt dann aber die Einschränkung, dass die Obergrenze eines neuen bzw. erweiterten BSAB (Flächenreserve) nicht größer als 40 ha sein soll. Dies führt zu der Frage, warum bei der ergänzenden Anmeldung nicht auch eine Obergrenze von 40 ha vorgesehen wird.

Darüber hinaus bleibt bei der Nennung einer Obergrenze von 40 ha unklar, was nun tatsächlich als BSAB dargestellt wird, denn es wird ja im weiteren ausgeführt, dass der BSAB unter Einbeziehung des Bestandes und der in Rekultivierung befindlichen Teile durchaus größer sein kann. Vielleicht wäre hier eine differenzierte Darstellung der neu aufgenommenen Bereiche sinnvoll, ebenso wie die der sog. Reserveflächen, die wiederum begrifflich von den Flächenreserven bei den BSAB getrennt gehalten werden sollten.

Ausdrücklich unterstützt wird das **Ziel 3**, Abgrabungen nur innerhalb der Abgrabungsbereiche zuzulassen.

Bei den Formulierungen zum **Ziel 4** (Erweiterungsklausel) wird auf die sog. konfliktarmen Bereiche abgehoben und dabei generell auf Tabuzonen hingewiesen. Im Beiblatt 2 wird dabei nach sog. harten und weichen Tabuzonen unterschieden.

Aus der Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz erscheint es selbstverständlich, dass bei nicht bestehenden Rohstoffvorkommen auch kein Erfordernis der Darstellung besteht. Dies (ausschließlich) als harte Tabuzone zu benennen erscheint wenig sinnvoll. Vielmehr sollten tatsächliche fachliche Ausschlusskriterien auch als harte und nicht als weiche Tabuzonen benannt werden. Bezüglich der Belange von Natur und Landschaft wird dazu vorgeschlagen:

- als harte Tabuzonen sollten die gleichen Schutzgebiete, wie sie im Windenergieerlass unter Ziffer 8.2.2.2 aufgeführt sind, gelten: Nationalpark, NSG, LB, gLB, Natura2000, §30/42-Biotop
- als tatsächlich weiche Tabuzonen ohne Ausschlusswirkung sollten auch LSG aufgenommen werden. Es stellt sich dabei die Frage, ob in LSG die Befreiungsvoraussetzungen für private Abgrabungen vorliegen bzw. ob man bei festgestelltem öffentlichem Interesse eine Änderung von Verordnungen oder in Landschaftsplänen nachgezogen werden muss.
- der Artenschutz sollte stärker bei der Abwägung berücksichtigt werden, z.B. Dichtezentren oder bedeutsame Vorkommen planungsrelevanter Arten
- Als Abwägungsbelang mit „besonders negativ“ werden u.a. Biotopverbundflächen der Stufe I gelistet. Welcher Stand ist dort gemeint? Eine einvernehmliche Abstimmung über den seitens des LANUV erst vor einigen Monaten vorgelegten neuen Entwurf zu den Bereichen Stufe I und II hat noch nicht stattgefunden.
- Auch „Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung“ und „Regional bedeutsame Kulturlandschaften“ sollten als „besonders negativ“ beurteilt werden.

Ferner wird zum Ziel 4 im letzten Punkt auf die Rohstoffergiebigkeit Bezug genommen, dabei wird aber nichts darüber ausgesagt, ob man dabei nach verschiedenen Rohstoffklassen unterscheiden will.

Beim **Ziel 5** erfolgt keine Aussage darüber, wer abschließend und verbindlich über die angestrebte Folgenutzung entscheidet. In der Vergangenheit wurden Belange des Natur- und Artenschutzes, teilweise auch des Gewässer- und Klimaschutzes, vorrangig berücksichtigt. Dies sollte aus der Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz, Fachabteilung/-aufgaben Naturschutz/Abgrabungen auch grundsätzlich beibehalten werden. Die inhaltliche Festlegung einer konkreten Folgenutzung für die einzelnen BSAB-Bereiche erscheint jedoch nicht zielführend. Die Anforderungen an den Raum unterliegen einem steten Wandel und sollten im konkreten Einzelfall zum jeweiligen Entscheidungszeitraum gefällt werden. So waren vor gut 10 Jahren noch Erstaufforstungen in der waldarmen Börde ein erklärtes Ziel. Der Rückgang der Biodiversität in der Agrarlandschaft führte jedoch dazu, diese Zielsetzung zu überdenken und stattdessen die Möglichkeiten bei der Renaturierung von Abgrabungen zu nutzen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Eine vorherige Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Institutionen wie auch den Abgrabungsbehörden ist im Einzelfall angezeigt.

Darüber hinaus wäre eine Verfügung hilfreich, mit der ab dem Tag der Veröffentlichung der geplanten BSABs eingehende Abgrabungsanträge bis zur Entscheidung im Regionalrat zurückgestellt werden könnten.

**Zum Ziel 6** (Reservegebiete) erscheint das vorgesehene Prozedere zu bürokratisch. Aus der Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz, Fachabteilung/-aufgaben Naturschutz/Abgrabungen sollten auch die Reservegebiete im Planverfahren abschließend abgewogen und im Regionalplan selbst und nicht in einer Erläuterungskarte dargestellt werden. Beim optionalen, alle 7 Jahre möglichen Tausch zwischen BSAB und Reservegebieten könnte dann ggfls. auf ein förmliches und zeitaufwändiges Änderungsverfahren verzichtet und stattdessen lediglich eine Anpassung durch die Regionalplanungsbehörde als ausreichend erachtet werden.

#### **Beiblatt 1** Zusammenfassung des Planungskonzeptes

Hier sei noch einmal auf die Frage hingewiesen, ob bei der Rohstoffergiebigkeit nicht auch nach Rohstoffarten differenziert werden müsste.

Das erhöhte Gewicht bestehender BSAB in der Abwägung ist missverständlich, weil die Rechtsprechung ja gerade die Ungültigkeit der bestehenden BSAB festgestellt hat.

Die Bevorzugung von Flächen im Vorfeld des Tagebaus und v.a. auch der Verzicht auf eine Obergrenze ist fachlich vielleicht nachvollziehbar, führt aber zu einer Bevorzugung von Unternehmen in dieser Region und ggfls. zu einer ungleichen Versorgung in den Landkreisen.

Der Begriff „besonders ergiebig“ wird nicht definiert.

Entsprechend den sonstigen Regelungen sollen genehmigte Abgrabungen - nachvollziehbar - Bestandschutz genießen. Sie sollten dann auch in das Gesamtmenü einfließen.

#### **Beiblatt 2** Gesamtträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB-Beabsichtigte Gewichtung relevanter Belange

Die in Spalte Abwägungsbelange vorgenommene Gesamtbewertung sollte durchaus um die Kategorie mit dem Attribut „konfliktträchtig“ ergänzt werden, um die Span-

ne von Betroffenheit bzw. Konstellation der umweltfachlichen Belange vollständig abzubilden.

Ferner sollte erläutert werden, welche Definitionen für Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung gelten und welche Überschwemmungsgebiete (HQx?) gemeint sind.

### **Beiblatt 3** Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB- Verfahrensschritte

Zur Begrifflichkeit und Abgrenzung von Tabuzonen wird in dem Zusammenhang auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Die in der Tabelle genannten weichen Tabuzonen sollten sich nicht nur auf regionalplanerisch abgesicherte Vorhaben/Flächen sowie den Bestand beziehen, sondern auch auf Planungen auf kommunaler Ebene, die noch nicht verfestigt sind.

Bei der Untersuchung der verbleibenden Interessensbereiche sollten auch Landschaftsbildeinheiten mit „hoher“ (bisher „herausragender“) Bedeutung relevant werden.

-----  
Bei Bedarf steht das Amt für Umwelt- und Naturschutz gerne für Erläuterungen zu den vorstehenden Ausführungen zum Planungskonzept zur Verfügung.

#### Konsultationsverfahren gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz (Scoping)

Auf Basis und fachlicher Prüfung der Scopingunterlage „Umweltbericht zur Überarbeitung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Stand 14.11.2018“ wird wie folgt Stellung genommen.

#### **Gewässerschutz**

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz weist auf folgende Erfordernisse hin:

##### Betroffenheit Gewässer

1. Die im **Abschnitt 5** Für den Teilplan relevante Ziele des Umweltschutzes befindliche Tabelle 5-1 *„Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien“* sollte in der Rubrik *„Schutzgüter – Wasser“*, bei den hier beschriebenen *„Kriterien“*, um folgendes ergänzt werden:
  - Auswirkungen auf oberirdische Gewässer und deren Gewässerrandstreifen und deren Auen
  - Auswirkungen auf Hochwasserrisikogebiete (§ 73 WHG)
2. Unter **Abschnitt 7.3** „Beschreibung und Bewertung zeichnerischer Planfestlegungen“ sollte die Aufzählung der vertieft zu betrachtenden/zu prüfenden Planfestlegungen um folgende Punkte/Parameter ergänzt werden:
  - Planfestlegungen bzw. Teile der Planfestlegungen die oberirdischen Gewässer, deren Gewässerrandstreifen und/oder deren Auen tangieren oder ganzheitlich betreffen
  - Planfestlegungen bzw. Teile der Planfestlegungen die Hochwasserrisikogebiete tangieren oder ganzheitlich betreffen

3. In der darauf folgenden **tabellarischen Darstellung 7-1** „Musterprüfbogen und Umweltprüfung“ wird angeregt unter Abschnitt 2 „*Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen*“, Punkt 2.12 die Schutzgut-Beschreibung-Wasser nachstehend zu ergänzen:
  - Wasser
    - oberirdische Gewässer und/oder deren Gewässerrandstreifen/Auen
    - Hochwasserrisikogebiete
4. Die im **Abschnitt 12** „Daten- und Informationsgrundlage“ befindlichen Tabelle 12-1 „*Zusammenstellung der derzeit vorhandenen Daten- und Informationsgrundlagen*“ wird um folgende Ergänzung der Beurteilungskriterien „Wasser“ gebeten:
  - Wasser
    - oberirdische Gewässer
    - Hochwasserrisikogebiete
5. Der vorliegende Umweltbericht berücksichtigt bei der Daten- und Informationsgrundlage zum Schutzgut/-kriterien Wasser, ausschließlich Gewässer bzgl. ihrer Schutzziele Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Heilquellenschutzgebiete.

Die Bewirtschaftungsziele nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nicht betrachtet worden, deshalb wird darum gebeten den Umweltbericht um nachfolgende Punkte zu ergänzen und zu betrachten:

- Bei der Darstellung des aktuellen Umweltzustandes, der Beschreibung der Umweltauswirkungen und der Darlegung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Maßnahmen sind daher die, gemäß Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm berichtspflichtigen Gewässer als Schutzgut anzunehmen und diese, wie vorstehend, in einer Übersicht in den Text zu integrieren sowie der vertieften Prüfung zu unterziehen.
- Hierbei ist bei der Durchführung des Teilplans auf die Auswirkungen auf die Gewässerbewirtschaftung gemäß der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß § 23, 27-31 WHG einzugehen.

### **Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

Aus dem Umweltbericht geht im **Abschnitt 6** „Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Überarbeitung des Teilplans“ nicht hervor, in welcher Form und mit welcher Aussage die Übersichten zu den Schutzgütern erstellt werden sollen. Hier wäre es nach Auffassung des Amtes für Umwelt- und Naturschutz sinnvoll in jedem Fall auch eine bewertende Darstellung vorzunehmen. Ferner wird zum Prognose-Null-Fall ausgeführt, dass damit der Fortbestand der bestehenden Regionalpläne gemeint ist. Da der TA Nichtenergetische Rohstoffe aber für nichtig erklärt wurde, stellt sich die Frage, was vor diesem Hintergrund als Null-Fall dargestellt und betrachtet wird.

Im **Abschnitt 7.3** „Beschreibung und Bewertung zeichnerischer Planfeststellungen“ heißt es lediglich, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Um die Auswirkungsprognose auch nachvollziehen zu können, wird es als erforderlich angesehen, entsprechend dem Vorgehen bei einer UVS für jeden geplanten BSAB bzw. relevanten Abbaubereich unterhalb der Darstellungsgrenze eine kartenmäßige Darstellung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und eine Bewertungsmatrix zu erstellen. Hierbei sollte neben der Differenzierung nach Schutzgütern auch die im Entwurfskonzept [Bezug: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz (ROG); Stand 06.09.2018], Beiblatt 2 und Beiblatt 3 enthaltenen Differenzierungen nach Tabu- und Abwägungskriterien abgebildet werden. Auf die vorigen Anmerkungen des Amtes für Umwelt- und Naturschutz in der Beteiligung zur „Frühzeitigen Unterrichtung gem. § 9(1) ROG“ zum Entwurfskonzept wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Schließlich wird angeregt, im **Abschnitt 9** „Berücksichtigung von Auswirkungen der Planfestlegungen auf Natura-2000-Gebiete und Artenschutzbelange“ auch eine Abfrage bei den Unteren Wasserbehörden und Naturschutzverbänden hinsichtlich des Vorkommens verfahrenskritischer Arten (mit Benennung dieser) durchzuführen, da die Unterlagen des LANUV ggfls. nicht vollständig sind. Auch liegen auf örtlicher Ebene ggfls. Artenschutzplanungen zur Stabilisierung bzw. Entwicklung regional- bzw. landesweit bedeutsamer Populationen vor, die relevant sein könnten.

-----  
Auch in diesem Beteiligungsverfahren steht der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz gerne für ein Fachgespräch zur Verfügung.

Vorstehende Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der Beratung in den politischen Gremien des Rhein-Sieg-Kreises.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

